

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 344 „Stiftsstraße“ im Stadtteil Kerpen und der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 344 „Stiftsstraße“, im Stadtteil Kerpen, beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes KE Nr. 344 „Stiftsstraße“ im Stadtteil Kerpen liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt Kerpen und wird begrenzt im:

- Norden durch einen Fuß und Radweg sowie der Wohnbebauung entlang der Amsterdamer Straße,
- Osten durch die Brüsseler Straße,
- Süden durch die Stiftsstraße und im
- Westen durch Wohngebäude mit mehreren Nebenanlagen samt dazugehörigen Freiflächen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 50.400 m² umfasst in der Gemarkung Kerpen, Flur 35, die Flurstücke 26 (teilweise), 27 (teilweise), 28 (teilweise), 134, 135, 136, 140 (teilweise), 498, 566 (teilweise), 567 (teilweise), 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010 (teilweise), 1012 und 1093 (teilweise).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen, eine marktgerechte Bebaubarkeit des Geländes herbeizuführen und eine wohnbauliche Entwicklung in die Planung und die Gegebenheiten zu integrieren. Das Konzept sieht eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage vor. Durch die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen kann eine sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers und Ausbildung eines Siedlungsrandes erzeugt werden.

Eine für den Standort angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden ist planerisches Ziel, welches sich auch aus dem Leitbild der Stadt Kerpen ableitet. Durch die Planung soll dem Bedarf an günstigen und gut gelegenen Wohnungseigentum in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie zwischen dem Kreuzungsbereich Brüsseler Straße/Stiftsstraße und dem geplanten Kreisverkehrsplatz an Geschosswohnungsbau Rechnung getragen werden.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan KE 344 „Stiftsstraße“, Stadtteil Kerpen erfolgt in der Zeit vom **19.09.2011 – einschließlich 21.10.2011** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00) bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich vom Vorentwurf des Bebauungsplanes KE 344 „Stiftsstraße“ betroffen fühlt, kann

sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Kerpen, den 05.09.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

